



Ordentliche Hauptversammlung am 24. März 2021

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der DIC Asset AG

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen jährlichen Vergütung eine jährliche variable Vergütung, die sich an der für das jeweilige Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende orientiert. Die für ein Geschäftsjahr erzielbare variable Vergütung ist betragsmäßig begrenzt. Außerdem erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer Auslagen und etwaige auf die Vergütung zu zahlende Mehrwertsteuer.

Die jeweilige Höhe der Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden, des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt.

Für ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Ausschuss angehört, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 50% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 50% an der Gesamtvergütung. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das einem Ausschuss angehört, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 54,5% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 45,5% an der Gesamtvergütung. Für ein Aufsichtsratsmitglied, das mehreren Ausschüssen angehört oder den Vorsitz in einem Ausschuss innehat, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 58,3% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 41,7% an der Gesamtvergütung.

Gehört der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende keinem Ausschuss an, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 50% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 50% an seiner Gesamtvergütung. Gehört der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 53,1% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 46,9% an seiner Gesamtvergütung. Gehört der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende mehreren Ausschüssen an oder hat

den Vorsitz in einem Ausschuss inne, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 55,9% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 44,1% an seiner Gesamtvergütung.

Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende keinem Ausschuss an, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 50% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 50% an seiner Gesamtvergütung. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 52,4% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 47,6% an seiner Gesamtvergütung. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende mehreren Ausschüssen an oder hat den Vorsitz in einem Ausschuss inne, beträgt der Anteil der festen Vergütung mindestens 54,5% und der Anteil der variablen Vergütung maximal 45,5% an seiner Gesamtvergütung.

Einziges Kriterium für die Gewährung und Höhe der variablen Vergütung ist die Höhe der an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 10% berechnet auf den Betrag des Grundkapitals hinaus ausgeschüttet wird, einen festen Betrag, der nach oben begrenzt ist. Die Dividendenzahlung ist eine wesentliche Erfolgsgröße für die Aktionäre. Die Orientierung der Vergütung des Aufsichtsrats an dieser Erfolgsgröße trägt zur Förderung des Unternehmenserfolgs bei. Eine gesonderte Feststellung der variablen Vergütung ist nicht vorgesehen.

Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit des Aufsichtsrats gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der DIC Asset AG in der Satzung festgelegt. Zuletzt wurde die Vergütung in § 10 der Satzung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2020 angepasst. Die Vergütung sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden von der Verwaltung regelmäßig überprüft. Maßgeblich sind dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von anderen,

vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung bzw. dem Vergütungssystem sehen, werden sie der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre ein Beschlussvorschlag über die Vergütung einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems unterbreitet.

Der vorstehende Vorschlag zur Bestätigung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beruht auf der von der Hauptversammlung am 8. Juli 2020 beschlossenen Satzungsänderung. Der seinerzeitige Satzungsänderungsvorschlag wurde, ebenso wie der diesjährige bestätigende Beschlussvorschlag, von Vorstand und Aufsichtsrat eingehend beraten.

Die für die Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet.